

Reglement

vom 20. Juni 2018

über die Prävention der Kantonalen Gebäudeversicherung

Der Verwaltungsrat der Kantonalen Gebäudeversicherung

gestützt auf die Artikel 41 ff. des Gesetzes vom 9. September 2016 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVG);

gestützt auf die Artikel 23 ff. des Reglements vom 18. Juni 2018 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVV),

beschliesst:

1. KAPITEL

Allgemeine Präventionsmassnahmen

Art. 1 Vorsichtsmassnahmen a) Allgemeiner Grundsatz

Jeder und jede ist zur Vorsicht gegenüber Feuer- und Naturgefahren verpflichtet, insbesondere zur Einhaltung der vorgeschriebenen Massnahmen für Bauvorhaben sowie der administrativen Massnahmen.

Art. 2 b) Mobile Gasverbrauchsapparate

Jeder und jede ist zum vorsichtigen Umgang beim Einsatz und bei der Lagerung von mobilen Gasverbrauchsapparate verpflichtet, insbesondere zur Einhaltung der entsprechenden Empfehlungen des SVGW.

Art. 3 c) Vorgeschriebene Kontrolle von eingebrachtem Futter

¹ Lagergut wie Heu und Emd ist nach dem Einbringen während mindestens sechs Wochen durch regelmässige Temperaturkontrollen mit einer Messsonde zu überwachen.

² Erreicht das Lagergut eine Temperatur von 55 °C, sind weitere Massnahmen zu treffen wie Absaugen von Gärgasen, Bohren von Löchern, Schrotten von Gängen.

³ Bei einer Temperatur von über 70 °C ist wegen Selbstentzündungsgefahr unverzüglich die Feuerwehr zu alarmieren.

Art. 4 Technische Anforderungen

Die Kantonale Gebäudeversicherung (nachfolgend: KGV) legt in ihren Richtlinien und Erläuterungen die technischen Anforderungen für den Bau, die Ausstattung und Nutzung der Gebäude fest.

Art. 5 Technische Normen

Die Liste der anwendbaren technischen Normen gemäss Art. 37 KGVV ist auf der Website der KGV einsehbar.

2. KAPITEL

Prävention gegen Elementarschäden

Art. 6 Schutzziele

a) Im Allgemeinen

¹ Schutzziele werden festgelegt, damit Gebäudeeigentümer oder -eigentümerinnen, die einem bestimmten Risiko aus einer Naturgefahr ausgesetzt sind, die nötigen Präventionsmassnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit des Gebäudes treffen können.

² Im Rahmen vom Baubewilligungsverfahren und/oder Unterstützungsgesuchen verlangt die KGV die für die Erreichung der Schutzziele geeigneten Massnahmen.

³ Die Schutzziele werden nach der Naturgefahr, der Bauwerksklasse (BWK), der Wiederkehrperiode und den Auswirkungen auf das Bauwerk betreffend der Tragsicherheit und der Gebrauchstauglichkeit bestimmt.

⁴ Die Schutzziele sind in einem Anhang dieses Reglements aufgeführt.

Art. 7 b) Bestehende Gebäude

¹ Gemäss Art. 57 Abs. 2 KGVR gilt, dass von der KGV auferlegte Präventionsmassnahmen, wenn ein bestehendes Gebäude renoviert, umgebaut, erweitert oder seine Nutzung verändert wird, verhältnismässig sein müssen.

² Eine Massnahme ist verhältnismässig, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Vorteile aus der Vermeidung eines Schadensfalls aus einem Naturgefahren übersteigen die Kosten der Massnahme;
- b) die Massnahme ist technisch und rechtlich durchführbar;
- c) die Kosten der Massnahme stehen in einem vertretbaren Verhältnis zum Versicherungswert des Gebäudes;
- d) die Nutzung oder das Erscheinungsbild des Gebäudes wird nicht ernsthaft beeinträchtigt;
- e) der Schutz des Gebäudes kann nicht im gleichen Mass durch Schutzmassnahmen, die von der öffentlichen Hand getroffen werden, gewährleistet werden.

Art. 8 Erdbebensicherheit

Die Verfahren mit Bezug auf die Erdbebensicherheit werden in einer Sonderreglementierung festgelegt.

3. KAPITEL

Zulassungspflichtige technische Brandschutzanlagen

Art. 9 Installationszulassung für Blitzschutzsysteme

a) Grundsatz

Die Installation von Blitzschutzsystemen gemäss VKF ist nach Art. 48 ff. KGVR zulassungspflichtig.

Art. 10 b) Basisausbildung

¹ Die KGV bietet eine Basisausbildung für die Installation von Blitzschutzsystemen an. Die Schulung besteht aus mehreren Modulen, die namentlich Schutzsysteme für den Innenraum und den Aussenraum wie auch praktische Fälle behandeln.

² Die Basisausbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Bei bestandener Prüfung gilt die Ausbildung als erfolgreich absolviert gemäss Art. 49 Bst. b KGVR.

³ Wer über eine VKF-Anerkennung zur Installation von Blitzschutzsystemen verfügt, wird im Rahmen der Basisausbildung sowie an der Prüfung vom entsprechenden Modul, respektive vom Prüfungsteil zum externen Schutzsystem, entbunden.

⁴ Die KGV legt die Häufigkeit und Kosten der Kurse sowie die Teilnehmerzahl fest.

Art. 11 c) Obligatorische Weiterbildung

¹ Die KGV bietet ein Weiterbildungsprogramm für die Installation von Blitzschutzssystemen an. Es besteht aus einem oder mehreren Schulungstagen pro Jahr.

² Die KGV legt die Häufigkeit und Kosten der Kurse sowie die Teilnehmerzahl fest.

Art. 12 d) Entscheid

¹ Gestützt auf die Bedingungen gemäss Art. 49 KGVR ist die Direktion der KGV für die Erteilung von Installationszulassungen von Blitzschutzsystemen zuständig.

² Die Direktion der KGV entscheidet auch über die Erneuerung der Zulassung gemäss Art. 51 KGVR.

4. KAPITAL

Kontrolle der Gebäude und technischen Installationen

1. ABSCHNITT

Allgemeines

Art. 13 Kontrolle der Gebäude

¹ Die Kontrolle der Gebäude erfolgt gemäss Art. 25 KGVR.

² Aus Sicherheitsgründen kann die Gemeinde mit Unterstützung der KGV Gebäude vor Ausstellung einer provisorischen Bezugsbewilligung gemäss Art. 168 RPBG kontrollieren.

Art. 14 Kontrolle der technischen Installationen

¹ Die Kontrolle der technischen Installationen durch die KGV erfolgt stichprobenweise; sie können wie folgt durchgeführt werden:

- am Ende der Arbeiten;
- nach Ausstellung der Fertigstellungsanzeige oder des Installationsnachweises;
- regelmässig oder punktuell.

² Der Installateur oder die Installateurin überprüft die Inbetriebnahme der Anlage gemäss dem von der KGV ausgearbeiteten Verfahren und stellt die entsprechenden Bescheinigungen aus.

³ Die KGV kann Unterlagen zur Anlage verlangen.

⁴ Vorbehalten bleiben Kontrollen gemäss Regelung der KGV mit Bezug auf die Subventionierung.

Art. 15 Klassifizierung der Gebäude

¹ Die Klassifizierung der Gebäude und technischen Installationen richtet sich nach den folgenden Kriterien:

- Zweckbestimmung;

- Personenbelegung;
- Höhe;
- Vorhandenes Gefahrenpotenzial in Bezug auf das Gebäude (Dimension, Bauart, Brandlast, Qualitätssicherung);
- Standort;
- Elementarschadenrisiko.

² Die KGV erfasst die Gebäude gemäss ihrer Klassifizierung in einem Gebäudeinformationssystem.

³ Um Besonderheiten des Gebäudes Rechnung zu tragen, insbesondere bei kumulierten oder speziellen Risiken (StfV, usw.), kann die KGV eine Neuklassifizierung des Gebäudes vornehmen.

Art. 16 Für Gebäudekontrollen zuständige Behörden

Unterstützt die KGV Gemeinden, sind die Gemeinden für die Koordination der diversen Verfahren zuständig und müssen die KGV nach Massgabe der entsprechenden Richtlinien der KGV über den Fortgang der Arbeiten auf dem Laufenden halten.

2. ABSCHNITT

Häufigkeit der Kontrollen

Art. 17 Regelmässige Kontrollen

a) Zweck

Bei den regelmässigen Kontrollen wird das gesamte Gebäude überprüft, um die Sicherheit der Personen, Tiere und Güter zu gewährleisten.

Art. 18 b) Häufigkeit

¹ Die regelmässigen Kontrollen werden in den folgenden Abständen durchgeführt:

- Gebäude mit hoher Risikoeinstufung gemäss Klassifizierung: alle 5 Jahre;
- Gebäude mit niedriger Risikoeinstufung gemäss Klassifizierung: alle 10 Jahre.

² Einzelwohnhäuser gemäss Art. 55 (RPBR) unterstehen allerdings nicht dieser Häufigkeitsregelung, sondern fallen unter die Eigenverantwortung der Eigentümerinnen und Eigentümer. Die Gemeinden können punktuelle Kontrollen durchführen, wenn sie dies für nötig erachten.

³ Die KGV kann die Häufigkeit der regelmässigen Kontrollen je nach den besonderen Risiken eines Gebäudes ändern oder von der Gemeinde die Durchführung gezielter Kontrollen verlangen.

3. ABSCHNITT

Kommunale Fachperson Brandschutz

Art. 19 Funktion

¹ Die Kommunale Fachperson steht den Gemeinden auf technischer Ebene und auf Verfahrensebene im Bereich der Sicherheit der Gebäude, Personen und Tieren zur Seite.

² Die Kommunale Fachperson hat diesbezüglich die folgenden Aufgaben:

- a) im Rahmen der Baubewilligungsverfahren: Prüfung der Bau- oder Umbauvorhaben, welche keine Stellungnahme der KGV erfordern;

- b) Analyse des Feuerwehrezugangs zum Gebäude;
- c) Standortfestlegung der für die Brandbekämpfung erforderlichen Hydranten, in Zusammenarbeit mit der zuständigen Stelle für die Wasserversorgung;
- d) Durchführung der Kontrolle und Abnahme der Gebäude mit niedriger Risikoeinstufung gemäss Art. 15 ff. des vorliegenden Reglements;
- e) Beteiligung an der Kontrolle der Gebäude mit hoher Risikoeinstufung gemäss Art. 15 ff. des vorliegenden Reglements;
- f) Durchführung der von der KGV oder der Gemeindebehörde verlangten gezielten Kontrollen;
- g) Sicherstellung des Fortgangs der administrativen Verfahren (z. B. Nicht-Konformität, Fristen, rechtliches Gehör, schriftliche Bestätigung, Massnahmen usw.);
- h) Erstellen der erforderlichen Berichte;
- i) Beratung für das Gebäudeinformationssystem der KGV;
- j) Anordnung von Feuerungsverboten gemäss Art. 33 Abs. 2 KGVR;
- k) Überwachung der Einhaltung der Brandschutzvorschriften bei öffentlichen oder temporären Veranstaltungen nach Massgabe des Gesetzes vom 24. September 1991 über die öffentlichen Gaststätten (ÖGG);
- l) Ausführen weiterer der Kommunalen Fachperson von der Gemeindebehörde im Bereich des Schutzes der Gebäude, Personen und Tiere übertragenen Aufgaben.

Art. 20 Pflichten

¹ Der Kommunalen Fachperson Brandschutz obliegen insbesondere die folgenden Pflichten:

- Erledigen der Arbeit mit Sorgfalt und Fachkompetenz;
- strikte Einhaltung des Berufsgeheimnisses mit Bezug auf Sachverhalte, die der Fachperson im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen;
- Neutralität und Unabhängigkeit bei der Ausübung ihrer Tätigkeit;
- Bei Interessenkonflikten Einhaltung der Ausstandsregeln gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG).

² Im Fall eines Ausstandes bezeichnet die Gemeindebehörde eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Liste der akkreditierten Personen der KGV.

³ Die Kommunikation von Informationen an Dritte und an die Medien bleibt der zuständigen Behörde vorgehalten. Die Kommunale Fachperson stellt sicher, dass sie keine sensiblen Informationen, zu deren Kenntnis sie im Rahmen ihrer Tätigkeit gelangt, weiterverbreitet oder nutzt.

Art. 21 Bedingungen für eine Akkreditierung

Um die Zulassungsbedingungen für den Erhalt einer Akkreditierung zu erfüllen, müssen die Interessenten:

- von einer Gemeinde oder von den Gemeinden eines Perimeters (nachfolgend; die Gemeinde) eingesetzt worden sein, um die Funktion einer Kommunalen Fachperson Brandschutz auszuüben;
- eine Ausbildung absolviert haben oder über gute Kenntnisse im Baubereich verfügen, insbesondere über die Fähigkeit, Pläne zu lesen;

- die im zugeteilten Sektor gebräuchliche/n Sprache/n beherrschen;
- über die erforderlichen administrativen und technischen Kenntnisse verfügen.

Art. 22 Schulungen

a) Basisausbildung

¹ Die KGV bietet eine Basisausbildung für Kommunale Fachpersonen Brandschutz an. Die Schulung besteht aus mehreren Modulen, in denen namentlich die Brandschutzvorschriften, das kantonale Verfahren und praktische Fälle behandelt werden.

² Die Basisausbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Bei bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer oder die Teilnehmerin ein Zertifikat.

³ Im Fachbereich aktive Spezialisten oder Spezialistinnen oder VKF-Experten oder -Expertinnen können beantragen, dass sie im Rahmen der Basisausbildung vom Modul und vom Prüfungsteil über die Brandschutzvorschriften entbunden werden.

⁴ Die KGV legt die Häufigkeit und Kosten der Kurse sowie die Teilnehmerzahl fest.

Art. 23 b) Obligatorische Weiterbildung

¹ Die KGV bietet Weiterbildungsprogramme für Kommunale Fachpersonen Brandschutz an. Diese setzen sich aus einem oder mehreren Schulungstagen pro Jahr zusammen.

² Die KGV legt die Häufigkeit und Kosten der Kurse sowie die Teilnehmerzahl fest.

Art. 24 Akkreditierung

a) Verfahren

¹ Die Gemeinde ist frei in der Wahl der Person, die sich um eine Akkreditierung als Kommunale Fachperson Brandschutz bewirbt.

² Die KGV überprüft, ob der Bewerber oder die Bewerberin die Zulassungsbedingungen (Art. 21) erfüllt und die Basisausbildung erfolgreich absolviert hat (Art. 22).

³ Sind diese Bedingungen erfüllt, erlässt die KGV eine Akkreditierungsentscheidung für die der Bewerber oder die Bewerberin als Kommunale Fachperson Brandschutz.

Art. 25 b) Entscheidung

¹ In ihrer Entscheidung legt die KGV die Dauer der Akkreditierung der Kommunalen Fachperson Brandschutz und gegebenenfalls die Bedingungen für eine Verlängerung der Akkreditierung fest.

² Die Spesen der Entscheidung gehen zulasten der Gemeinde.

Art. 26 c) Rücknahme

¹ Die Gemeinde kann jederzeit beschliessen, die akkreditierte Person nicht mehr als Kommunale Fachperson Brandschutz zu beauftragen. In diesem Fall informiert sie die KGV, damit diese die Akkreditierung zurücknimmt.

² Absolviert die akkreditierte Person die obligatorische Weiterbildung nicht oder kommt sie ihren Pflichten gemäss Art. 20 des vorliegenden Reglements nicht nach, entzieht die KGV ihr die Akkreditierung.

5. KAPITEL

Kaminfegerwesen

1. ABSCHNITT

Aufgaben der Kaminfegermeister oder -meisterinnen

Art. 27 Kontrolle der Rauchkanäle vor der Inbetriebnahme

¹ Jeder Rauchkanal muss vor Inbetriebnahme vom Kaminfegermeister oder von der Kaminmeisterin kontrolliert werden.

² Die der Gemeinde übertragenen Kontrollaufgaben für die im Bau befindlichen Gebäude bleiben vorbehalten.

Art. 28 Nachprüfung

Die für die Feuerpolizei zuständige Behörde kann sich bei Gebäudekontrollen vom Kaminfegermeister oder der Kaminfegermeisterin begleiten lassen.

Art. 29 Untersuchungen

Die für die Feuerpolizei zuständige Behörde und die KGV können den Kaminfegermeister oder die Kaminfegermeisterin zu Kontrollen von Kamin- und Feuerungsanlagen sowie zu Untersuchungen bei Kaminbränden oder bei Brandfällen beiziehen.

Art. 30 Kontrolle nach Kaminbränden

¹ Vorbehaltlich anderer Entscheide der Gemeindebehörde oder des Oberamts, darf ein Kamin im Fall eines Kaminbrands erst nach Kontrolle und Genehmigung durch den Kaminfegermeister oder die Kaminfegermeisterin wieder benutzt werden.

² Die Eigentümerschaft muss den Kaminfegermeister oder die Kaminfegermeisterin so schnell wie möglich informieren, damit die Kontrolle umgehend vorgenommen werden kann.

Art. 31 Weitere Aufgaben

Weitere Aufgaben können dem Kaminfegermeister oder der Kaminfegermeisterin aufgrund von spezifischen Gesetzgebungen, namentlich im Bereich der Umwelt, übertragen werden.

2. ABSCHNITT

Häufigkeit im Kaminfegerwesen

Art. 32 Reinigungsanmeldung

¹ Der Kaminfegermeister oder die Kaminfegermeisterin muss den Besuch, ausser bei ausdrücklicher, anderslautender Abmachung mit dem Eigentümer oder der Eigentümerin, mindestens drei Tage vorher anmelden.

² Für Alphäuser und Zweitwohnsitze muss die Eigentümerschaft mit dem Kaminfegermeister oder der Kaminfegermeisterin ihres Kaminfegerkreises Kontakt aufnehmen, damit die Arbeiten in den wie nachfolgend beschriebenen Abständen durchgeführt werden.

Art. 33 Häufigkeit

¹ Die Feuerungsanlagen für Raumheizung, Warmwasseraufbereitung und Kochzwecke werden in den folgenden Abständen kontrolliert und bei Bedarf gereinigt:

a) Anlagen mit flüssigen Brennstoffen

1. Anlagen mit Ölverdampferbrenner (Ölöfen): 2-mal pro Jahr
 2. Anlagen mit Gebläsebrenner ≤ 70 kW: 1-mal pro Jahr
 3. Anlagen mit Gebläsebrenner > 70 kW: 2-mal pro Jahr
- b) Anlagen mit festen Brennstoffen
1. Anlagen mit Naturzugfeuerung: 2-mal pro Jahr
 2. Gebläsegestützte Feuerungen 2-mal pro Jahr
 3. Zusatzanlagen (Cheminée, Cheminéeofen usw.): 1-mal pro Jahr
- c) Anlagen mit gasförmigen Brennstoffen
1. Anlagen mit Gebläsebrenner ≤ 70 kW: 1-mal alle 2 Jahre
 2. Anlagen mit Gebläsebrenner > 70 kW: 1-mal pro Jahr
 3. Anlagen mit atmosphärischem Brenner: 1-mal alle 2 Jahre
- d) Anlagen mit verschiedenen Brennstoffen
1. Die vorgängig aufgeführten Bestimmungen zur Häufigkeit der Reinigung kommen analog auch für Anlagen mit verschiedenen Brennstoffen zur Anwendung.
 2. Wenn die Fristen aufgrund der Anlage verschieden sind, ist die Aufteilung der Betriebszeiten für die einzelnen Brennstoffe massgebend.

² Die Anlagen sind in angemessenen Abständen zu kontrollieren und bei Bedarf zu reinigen. Folgende Reinigungen müssen während der Heizperiode erfolgen:

- a) Anlagen, die zweimal pro Jahr gereinigt werden müssen: 1-mal;
- b) Anlagen, die dreimal pro Jahr gereinigt werden müssen: 2-mal;

Anlagen, die einmal pro Jahr gereinigt werden müssen, können ausserhalb der Heizperiode gereinigt werden.

³ Gewerbliche und industrielle Feuerungsanlagen, die nicht unter Absatz 1 fallen (Rauchkammern, Käsereikessel, Konditoreiöfen, Dampfkessel, Einbrennanlagen, Trocknungsanlagen, Abfallverbrennungsanlagen, Heizzentralen usw.) sind gemäss der mit Zustimmung der Betriebsleitung festgelegten Häufigkeit zu kontrollieren und bei Bedarf zu reinigen.

Die Bestimmungen über die Häufigkeit nach Absatz 1 gelten sinngemäss. Meinungsverschiedenheiten werden gemäss Art. 61 des vorliegenden Reglements entschieden.

⁴ Für die Kontrolle und Reinigung von Gasheizungen gelten zudem die Weisungen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), die dem vorliegenden Reglement beigelegt sind.

Art. 34 Häufigere Kaminreinigung

¹ In besonders intensiv benützten Heizungsinstallationen werden im Einvernehmen mit der Eigentümerschaft oder Verwaltung öfter Reinigungen ausgeführt, je nach Art dieser Installationen und deren Aschenabsonderung. Meinungsverschiedenheiten werden gemäss Art. 61 des vorliegenden Reglements entschieden.

² Bei Bedarf können häufigere Kaminreinigungen angeordnet werden.

Art. 35 Kaminreinigung in grösseren Zeitabständen

¹ Die KGV kann für die Installation von Hauptheizungsanlagen, die nicht regelmässig benützt werden, nach Rücksprache mit dem Kaminfegermeister oder der Kaminfegermeisterin Reinigungen in grösseren Zeitabständen bewilligen.

² Für Cheminées, Rauchkammern und ähnliche Anlagen können die Kaminfeger oder Kaminfegerinnen eine Kaminreinigung in grösseren Zeitabständen bewilligen. Meinungsverschiedenheiten werden gemäss Art. 61 des vorliegenden Reglements entschieden.

³ In jedem Fall erfolgen die Kontrolle sowie, bei Bedarf, die Reinigung der Anlagen mindestens alle vier Jahre.

3. ABSCHNITT**Konzession****Art. 36** Verfahren für die Zuteilung einer Konzession

¹ Nach erfolgter Prüfung gemäss Art. 45 KGVR nimmt die KGV eine öffentliche Ausschreibung für den freien Kaminfegerkreis vor.

² Die Konzessionsgesuche müssen an die KGV gerichtet werden und die folgenden Unterlagen enthalten:

- a) Kopie des eidgenössischen Meisterdiploms oder einer gleichwertigen Bescheinigung;
- b) die erforderlichen Bestätigungen für die Basisausbildung und die Weiterbildung im Zusammenhang mit der angestrebten Tätigkeit (SVGW usw.);
- c) ein vor weniger als 3 Monaten ausgestellter Strafregisterauszug für Gesuchsteller mit Sitz in der Schweiz, respektive ein gleichwertiges Dokument für andere Gesuchsteller;
- d) ein vor weniger als 3 Monaten ausgestellter Betreibungsregisterauszug;
- e) ein Motivationsschreiben;
- f) allfällige weitere Dokumente, die belegen, dass die Bedingungen zur Erteilung einer Konzession erfüllt sind.

³ Die Eignungsprüfung gemäss Art. 38 Abs. 1 Bst. e des vorliegenden Reglements wird von der KGV organisiert, die auch die Auswertung für den erfolgreichen Abschluss festlegt.

Art. 37 Fehlen von Konzessionsanwärtern

¹ Fehlen Konzessionsanwärter oder -anwärterinnen und nach Prüfung von Art. 45 KGVR, kann die KGV in Zusammenarbeit mit dem Kaminfegermeisterverband des Kantons Freiburg entscheiden, den Kaminfegerkreis ganz oder teilweise, provisorisch oder definitiv, einem Kaminfegermeister, resp. einer Kaminfegermeisterin, oder mehreren solchen Fachpersonen zu übertragen, die bereits über eine Konzession verfügen. Sie berücksichtigt dabei die geografische und wirtschaftliche Lage der Betroffenen.

² Bei einer provisorischen Übertragung muss binnen zwei Jahren eine neue öffentliche Ausschreibung erfolgen.

Art. 38 Kriterien für die Zuteilung einer Konzession

¹ Um eine Konzession und einen Kaminfegerkreis zugeteilt zu erhalten, muss der Inhaber oder die Inhaberin des Unternehmens:

- a) handlungsfähig sein;
- b) über ein eidgenössisches Meisterdiplom oder ein von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkanntes Diplom verfügen;
- c) aufgrund seiner Vorgeschichte und seines Verhaltens Gewähr dafür bieten, dass die Arbeit nach Plan erledigt wird;
- d) als Person und Kaminfegeunternehmen zahlungsfähig und nicht durch Verlustscheine belastet sein;
- e) bei einer Eignungsprüfung seine oder ihre Kenntnis der kantonalen Gesetze und Reglemente im Bereich des Bauwesens und der Feuerpolizei unter Beweis gestellt;
- f) fähig sein, das eigene Unternehmen selbständig zu leiten und die unter seiner oder ihrer Verantwortung ausgeführten Arbeiten persönlich zu überwachen;
- g) über das notwendige für die Kaminfegearbeiten seines Kreises qualifizierte Personal verfügen und in der Lage sein, Lernende auszubilden;
- h) über eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckung von mindestens 5 Millionen Franken verfügen;
- i) das Kaminfegewesen als Hauptberufstätigkeit ausüben.

² Die KGV kann für ihre Entscheidung über die Zuteilung der Konzession weitere Bedingungen stellen.

Art. 39 Leitungswechsel im konzessionierten Unternehmen

Bei einem Leitungswechsel im Rahmen des konzessionierten Unternehmens entscheidet die KGV, ob die Konzession weitergeführt wird. Der Anspruch der neuen Leitungsperson auf rechtliches Gehör bleibt gewährleistet.

Art. 40 Jährliche Prüfung

¹ Am Ende jeden Kalenderjahrs legt die Leitung des konzessionierten Unternehmens der KGV mit Hilfe des entsprechenden Formulars eine Selbstdeklaration sowie eine Kundendatei mit den Daten der Kundenbesuche vor.

² Stellt die KGV fest, dass die Kriterien für eine Konzessionszuteilung oder die Qualitätssicherung nicht erfüllt sind, wird das Verfahren gemäss Art. 42 f. des vorliegenden Reglements eingeleitet.

Art. 41 Beendigung der Konzession

Die Leitung des konzessionierten Unternehmens kann die Konzession beenden, unter Einhaltung einer Frist von höchstens 9 Monaten bis zur Ernennung des neuen konzessionierten Unternehmens.

Art. 42 Widerruf der Konzession

a) Grundsatz

Nur wenn festgestellt worden ist, dass Mängel bei der Erfüllung der Bedingungen für die Zuteilungskriterien oder bezüglich der Qualitätssicherung bestehen, kann ein Verfahren zum Widerruf der Konzession eingeleitet werden.

Art. 43 b) Verfahren

¹ Im Fall von Mängeln räumt die KGV der Leitung des konzessionierten Unternehmens die Möglichkeit ein, sich zu den festgestellten Mängeln zu äussern.

² Hält die KGV in der Folge dieses Verfahrens daran fest, dass Mängel bestehen, wird das konzessionierte Unternehmen verwarnet. In der Verwarnung werden die festgestellten Mängel klar benannt und es wird eine angemessene Frist für deren Behebung gesetzt.

³ Nach Ablauf der in der Verwarnung gesetzten Frist erfolgt eine neue Beurteilung. Wird dabei festgestellt, dass die gerügten Mängel weiterhin bestehen, leitet der Verwaltungsrat das Widerrufsverfahren für die Konzession ein.

⁴ Der Verwaltungsrat räumt der Leitung des konzessionierten Unternehmens eine Frist für die Akteneinsicht und Stellungnahme ein. Er kann zur Ergänzung der Akte weitere Handlungen vornehmen.

⁵ Bei besonders schwerwiegenden Mängeln eröffnet der Verwaltungsrat das Widerrufsverfahren für die Konzession ohne vorgängige Verwarnung.

⁶ Der Verwaltungsrat trifft seine Entscheidung am Ende des Verfahrens. Der Entscheid kann Folgendes ergeben:

- a) Widerruf der Konzession;
- b) erneute Verwarnung;
- c) Verzicht auf einen Widerruf der Konzession.

Art. 44 Übergabe der Kundendatei

Bei Beendigung der Tätigkeit im Kaminfegerwesen oder bei einem Wechsel des Kaminfegerkreises übergibt der Kaminfegermeister oder die Kaminfegermeisterin die Kundendatei dem Nachfolger oder der Nachfolgerin.

Art. 45 Qualitätssicherung

Qualitätssicherung setzt die Einhaltung der folgenden Kriterien voraus:

- a) Einhaltung des Tarifs gemäss Art. 47 ff. des vorliegenden Reglements;
- b) Einhaltung der Häufigkeit der Kaminfegerarbeiten gemäss Art. 32 ff. des vorliegenden Reglements;
- c) Führen der Kundendatei in digitaler Form, inklusive Daten der Kundenbesuche vor Ort;
- d) Ausrüstung nach dem Stand der Technik;
- d) Arbeit nach dem Stand der Technik;
- f) Besuch von Fortbildungsprogrammen, insbesondere Zertifizierung für Gasanlagen (SVGW);
- g) Arbeit gemäss ISO-Norm 14001 und Brandschutzvorschriften (BSV);
- h) Einhaltung des Gesamtarbeitsvertrags der Branche;
- i) Übergabe der für die jährliche Kontrolle vorgesehenen Daten gemäss Art. 40 des vorliegenden Reglements;
- j) Verwaltung der Daten der Website des KMFV;
- k) Gewährleisten des guten Funktionierens des Handwerks durch Verfügbarkeit, zeitgerechte Erledigung von anfallenden Arbeiten und gute Zusammenarbeit mit der KGV sowie den Behörden;
- l) Beibringung der gemäss den Kriterien der KGV erforderlichen Daten;
- m) umsichtiges und gewissenhaftes Verhalten gegenüber Kundinnen und Kunden;

- n) Organisation des Unternehmens (Management, Vertretung, Organigramm, Begleichung der Löhne und Sozialleistungen usw.);
- o) Erfüllen der vom Kaminfegermeisterverband des Kantons Freiburg festgelegten Bedingungen für die Kundenzufriedenheit.

Art. 46 Verfahren für die Verlängerung einer Konzession

¹ Auf entsprechenden Vorschlag der Direktion der KGV wird die Akte direkt dem Verwaltungsrat zur Entscheidung vorgelegt.

² Auf entsprechendes Abraten der Direktion der KGV räumt der Verwaltungsrat der Leitung des konzessionierten Unternehmens eine Frist für die Akteneinsicht und Stellungnahme ein. Der Verwaltungsrat kann zur Ergänzung der Akte weitere Handlungen vornehmen.

³ Am Ende des Verfahrens trifft der Verwaltungsrat die Entscheidung.

4. ABSCHNITT

Kaminfegertarif

Art. 47 Geltungsbereich

¹ Dieser Tarif regelt die Entschädigung für alle vom Kaminfegermeister oder der Kaminfegermeisterin vorschriftsgemäss durchgeführten Reinigungsarbeiten und Kontrollen.

² Er regelt ausserdem die Entschädigung für alle anderen Leistungen im Zusammenhang mit den Reinigungs- und Kontrollarbeiten wie auch für den Beizug des Kaminfegermeisters oder der Kaminfegermeisterin als Experte oder Expertin, namentlich bei der Untersuchung von Brandfällen.

Art. 48 Reinigungsmethode

Der Kaminfegermeister oder die Kaminfegermeisterin wendet die Reinigungsmethode an, die unter den gegebenen Umständen eine ordnungsgemässe und rationelle Reinigung gewährleistet.

Art. 49 Bemessung der Entschädigung

¹ Die Entschädigung für die Kaminfegerarbeiten bemisst sich hauptsächlich nach dem Objekt (Objekttaxe), in zweiter Linie nach dem tatsächlichen Zeitaufwand. Hinzu kommen die Grundtaxe gemäss Art. 50 des vorliegenden Reglements, bestimmte besondere Kosten und die Kosten für das Überprüfen der Kamine nach Art. 57 f.

² Die Objekttaxe berechnet sich nach der für die Ausführung der Arbeit in Minuten vorgegebenen Zeit.

³ Die Objekttaxe wird für die ausdrücklich dafür bestimmten Arbeiten angewendet; die übrigen Arbeiten werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand verrechnet. Letzterer wird auch dann angewendet, wenn die tatsächlich aufgewendete Zeit 20 % unter oder über der vorgegebenen Zeit für das Objekt liegt, jedoch eine Mindestdifferenz von 10 Minuten ergibt.

⁴ Die Grundtaxen, die Objekttaxen und der Stundenansatz des Kaminfegermeisters, der Gesellen und der Lehrlinge sind im Anhang zum vorliegenden Reglement festgesetzt.

Art. 50 Grundtaxe

¹ Die Grundtaxe dient dazu, jenen Teil der Kosten abzugelten, die nicht dem einzelnen Objekt direkt zugerechnet werden können (Arbeitsweg, Reinigungsanzeige, Arbeitsvorbereitung und Anweisungen, Mängelberichte, Bereitstellen und Versorgen der Geräte, Entsorgung des Russes und der Rückstände, Fahrzeuge, Werkzeuge und Maschinen, Abrechnungen, Arbeitspausen und persönliche Reinigung gemäss Gesamtarbeitsvertrag).

² Die Grundtaxe darf nur einmal je selbständigem Haushalt verrechnet werden. Bei Mehrfamilienhäusern mit Einzelfeuerungen, die im gleichen Arbeitsgang gereinigt werden, reduziert sich die Grundtaxe.

³ Die Grundtaxe berechnet sich nach einer pauschal festgesetzten Arbeitszeit. Für die Berechnung dieser Taxe ist einzig der Stundenlohn des Kaminfegermeisters massgebend.

Art. 51 Objekttaxe

¹ Mit der Objekttaxe werden die objektbezogenen Reinigungskosten, einschliesslich der Kosten für den Ankauf, den Unterhalt und den Ersatz von Geräten, Werkzeugen und Maschinen, abgegolten. Technische Beratung und Inkasso sind darin eingeschlossen.

² Für die Berechnung der Objekttaxe ist einzig der Stundenansatz des Kaminfegermeisters und des Gesellen massgebend, auch wenn die Arbeit von einem Lehrling ausgeführt wurde.

Art. 52 Tarif nach Zeitaufwand

¹ Mit dem Tarif nach dem tatsächlichen Zeitaufwand werden die Reinigungskosten nach Zeitaufwand für die Reinigung und Kontrolle der Feuerungsanlage, einschliesslich technische Beratung und Inkasso, abgegolten.

² Er ist gemäss dem Stundenansatz für Kaminfegermeister, Gesellen und Lehrlinge festgesetzt.

Art. 53 Gemeinschaftliche Anlagen

Die Reinigungsentschädigung für gemeinschaftliche Anlagen wird anteilmässig auf die Eigentümer und Eigentümerinnen aufgeteilt, die diese Anlagen benützen können.

Art. 54 Arbeiten auf Anfrage

Dieser Tarif gilt auch für die Reinigung und Kontrolle von Feuerungsanlagen, die auf Anfrage ausgeführt werden.

Art. 55 Unmöglichkeit der Reinigung

Kann die ordentlich angekündigte Reinigung aus Verschulden des Eigentümers oder Mieters oder der Eigentümerin oder Mieterin nicht durchgeführt werden, so kann die Grundtaxe verrechnet werden.

Art. 56 Überstunden

Für Arbeiten, die auf Verlangen des Kunden ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit ausgeführt werden müssen, sind über die tarifgemäss berechneten Taxen hinaus folgende Zuschläge zu entrichten:

- a) Überzeit (18–20 Uhr, 6–7 Uhr) 25 %;
- b) Samstags- und Nachtarbeiten (20–6 Uhr) 50 %;
- c) An Sonn- und Feiertagen verrichtete Arbeit 100 %.

Art. 57 Besondere Kosten

¹ Die Kosten des für die Reinigung benötigten üblichen Verbrauchsmaterials sind in der Objekttaxe und im Tarif nach Zeitaufwand inbegriffen.

² Die Kosten für Gas, Konservierungsmittel, Schlamm-Material sowie das Verbrauchsmaterial für die Reinigung mit chemischen Hilfsmitteln werden zusätzlich verrechnet.

³ Die Kosten für den Einsatz spezieller Ausrüstungen und Werkzeuge (z. B. Gerüste) werden ebenfalls zusätzlich verrechnet.

Art. 58 Überprüfen der Kamine

Jeder Kamin muss vor Inbetriebnahme vom Kaminfegermeister oder der Kaminfegermeisterin des Kreises kontrolliert werden. Diese Kontrollen werden gemäss folgenden Vorgaben separat verrechnet:

- a) für den ersten Kamin 55 Minuten;
- b) für jeden weiteren Kamin in demselben Gebäude 27 Minuten.

Art. 59 Rechnungsstellung

¹ Die Rechnungen für Kaminfegerarbeiten müssen detailliert ausgefertigt werden.

² Die Kaminfeger und Kaminfegerinnen müssen den Kaminfegertarif jederzeit vorweisen können. Bei der Rechnungsstellung müssen sie ihre Kunden darauf aufmerksam machen, dass diese den Tarif auf der Stelle einsehen können.

³ Der Kaminfegermeister oder die Kaminfegermeisterin kann von sich aus oder auf Anfrage jederzeit Irrtümer in der Formulierung oder Rechnungsfehler korrigieren.

5. ABSCHNITT**Kaminfegermeisterverband des Kantons Freiburg****Art. 60** Aufgaben des Kaminfegermeisterverbands des Kantons Freiburg

¹ Die KGV kann den Kaminfegermeisterverband des Kantons Freiburg (nachfolgend Verband) für jede Frage im Bereich seines Zuständigkeits- und Kompetenzbereichs beiziehen.

² Dem Verband obliegen die Aufgaben gemäss Art. 47 KGVR.

³ Der Verband führt ein System von Indikatoren für die Kundenzufriedenheit ein.

⁴ Er führt die von der KGV verlangten Schulungen für Feuerwehrleute durch, insbesondere für die Intervention bei Kaminbränden.

⁵ Der Verband übernimmt die ihm obliegenden Aufgaben unentgeltlich.

Art. 61 Meinungsverschiedenheiten zwischen Konzessionär und Eigentümerschaft

¹ Bestehen Meinungsverschiedenheiten, richtet die Eigentümerschaft ihre Beschwerde an den Kaminfegermeister oder die Kaminfegermeisterin. Dieser oder diese nimmt die Beschwerde auf, setzt die Eigentümerschaft davon in Kenntnis und schafft gegebenenfalls mit geeigneten Massnahmen im gesetzlichen Rahmen Abhilfe.

² Können sich die Parteien nicht einigen, wendet sich die Eigentümerschaft an den Kaminfegermeisterverband des Kantons Freiburg, der sich um eine Schlichtung bemüht.

³ Kann bei der Schlichtung eine Einigung der Parteien erzielt werden, wird die getroffene Einigung der KGV zur Ratifizierung vorgelegt.

⁴ Bleibt die Schlichtung erfolglos, legt der Kaminfegermeisterverband des Kantons Freiburg die Streitsache der KGV zur Entscheidung vor.

⁵ Verordnet die KGV, dass die Kaminfegerarbeiten durch ein anderes konzessioniertes Unternehmen auszuführen sind, übernimmt der Kunde oder die Kundin die zusätzlichen Fahrten, die für den neuen Kaminfeger oder die neue Kaminfegerin anfallen.

6. KAPITEL

Inkrafttreten

Art. 62

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

IM NAMEN DES VERWALTUNGSRATS

Jean-Claude Cornu

Direktor

Maurice Ropraz

Präsident des Verwaltungsrates

ANHANG I

Schutzziele für Naturgefahren

Anwendung

Die Schutzziele gelten für alle Bauwerke, die dem Raumplanungs- und Baugesetz (RPBG) oder einer Spezialgesetzgebung zur Regelung des Gebäudebaus unterstehen. Bestehende Bauwerke werden gemäss den Bestimmungen im Kapitel "Gültigkeit der Ziele für bestehende Bauwerke" behandelt.

Die Schutzziele werden als Referenz zur Bewertung der erforderlichen Massnahmen beigezogen, um diese im Hinblick auf ihre Zielführung zu evaluieren.

Als Bauwerke im Sinne dieser Regelung gelten Nutzbauwerke; nicht als Bauwerke im Sinne dieser Regelung gelten hingegen Verkehrsachsen, Seilbahnanlagen, Hochspannungsleitungen und dergleichen oder zu deren Schutz erstellte Baumassnahmen, zumal diese Anlagen durch spezifische Normen und Richtlinien geregelt sind.

Die zur Erreichung des Schutzziels erforderlichen Massnahmen sind als Massnahmen am Bauwerk selbst oder in unmittelbarer Umgebung umzusetzende Massnahmen (Objektschutz) und nicht als Flächenschutzmassnahmen zu verstehen, die der staatlichen Verantwortung unterstehen.

Die Schutzziele dienen als Referenz im Baubewilligungsverfahren gemäss RPBG; sie werden zudem von Eigentümern beigezogen, um den Bedarf an Schutzmassnahmen zu evaluieren.

Darüber hinaus werden sie von der KGV als Referenz beigezogen um zu prüfen, ob Schutzmassnahmen den Subventionskriterien entsprechen.

Gültigkeit der Ziele für bestehende Bauwerke

Zahlreiche bestehende, zum Teil alte Bauwerke erfüllen nicht die gleichen Standards wie Neubauten. Vom Eigentümer beantragte Massnahmen zur Erfüllung der Schutzziele sind daher nur dann zulässig, wenn das Personen- und Sachwertisiko durch den Umbau, die bauliche Erweiterung oder die Umnutzung erheblich erhöht wird. In diesen Fällen ist auf jeden Fall eine Baugenehmigung erforderlich.

Werden Anforderungen formuliert, müssen die geplanten Massnahmen verhältnismässig und zumutbar sein.

Gefahrenverlagerung

Die beantragten Massnahmen dürfen die Gefahren für die benachbarten Bauwerke nicht wesentlich erhöhen oder zu anderen Beeinträchtigungen oder negativen Auswirkungen führen (Artikel 689 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs bleibt vorbehalten). Die Situation ist von den Behörden jeweils einheitlich zu analysieren. Diese Bedingungen gelten sowohl für neue als auch für bestehende Bauten.

Abgrenzung der Zielsetzung

Die Schutzziele für Bauwerke im Bereich der Naturgefahren werden in der folgenden Tabelle unterteilt und zusammengefasst. Die einzelnen Schutzziele werden nach verschiedenen Gesichtspunkten unterteilt:

- nach der Bauwerkklasse (BWK); diese bezieht sich auf die Bauwerkklasse der SIA und stellt das Schadenpotenzial dar;
- nach der Naturgefahr oder dem Naturgefahrenprozess;
- nach der Wiederkehrdauer des Ereignisses, welche das Referenzszenario umfasst. Das Referenzszenario definiert die Parameter der jeweiligen Situation;

- nach den zulässigen oder unzulässigen Anforderungen an das Bauwerk, wobei zwischen Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit unterschieden wird.

Personensicherheit, Schutz des menschlichen Lebens

Das Schutzziel bezüglich der Personensicherheit wird für alle Naturgefahrenprozesse gleich definiert.

Ein Bauwerk muss in Bezug auf die verschiedenen Prozesse und möglichen Einwirkungen genügend Widerstand bieten, um eine ausreichende Sicherheit für die Menschen in den Bauwerken und in ihrer unmittelbaren Umgebung zu gewährleisten.

Tabelle

Die SIA-Normen müssen in Bezug auf die Tragsicherheit, die Gebrauchstauglichkeit, die Dichtheit und die Dauerhaftigkeit angewendet werden.

Naturgefahr	Bauwerksklasse	Schutzziel	
Prozess, Prozessgruppe		Wiederkehrdauer der Referenzszenarien [T]	Anforderung an das Bauwerk
Hochwasser: Ueberschwemmung, Ufererosion, Oberflächenwasser, Oberflächenabfluss	BWK I	Tragsicherheit: T = 300 Jahre. Gebrauchstauglichkeit: T = 300 Jahre.	Tragsicherheit: Das Tragwerk gewährleistet die Gesamtstabilität sowie einen für die Einwirkung ausreichenden Tragwiderstand. Gebrauchstauglichkeit: Kein Wassereintritt in das Bauwerk, auch nicht in das Untergeschoss. Die Gebäudehülle bleibt intakt.
	BWK II	Tragsicherheit: T = 300 Jahre. Gebrauchstauglichkeit: T = 300 Jahre.	Tragsicherheit: Das Tragwerk gewährleistet die Gesamtstabilität sowie einen für die Einwirkung ausreichenden Tragwiderstand. Gebrauchstauglichkeit: Kein Wassereintritt in das Bauwerk, auch nicht in das Untergeschoss. Die Gebäudehülle bleibt intakt.
	BWK III	Tragsicherheit: T = 300 Jahre. Gebrauchstauglichkeit: T = 300 Jahre.	Tragsicherheit: Das Tragwerk gewährleistet die Gesamtstabilität sowie einen für die Einwirkung ausreichenden Tragwiderstand. Gebrauchstauglichkeit: Der Nachweis der Gebrauchstauglichkeit ist zu erbringen.
	Temporäre Schutzmassnahmen dürfen nur für Einwirkungen infolge Ereignissen mit Wiederkehrperioden von mehr als 100 Jahren eingesetzt werden, und nur falls permanente Schutzmassnahmen nachweislich nicht verhältnismässig sind.		

	Für Einwirkungen infolge Ereignissen mit Wiederkehrperioden von bis zu 100 Jahren sind stets permanente Schutzmassnahmen vorzusehen.		
Murgang	BWK I	Tragsicherheit: T = 300 Jahre. Gebrauchstauglichkeit: T = 300 Jahre.	Tragsicherheit: Das Tragwerk gewährleistet die Gesamtstabilität sowie einen für die Einwirkung ausreichenden Tragwiderstand. Gebrauchstauglichkeit: Die Materialien aus dem Prozess dringen nicht in das Bauwerk ein.
	BWK II	Tragsicherheit: T = 300 Jahre. Gebrauchstauglichkeit: T = 300 Jahre.	Tragsicherheit: Das Tragwerk gewährleistet die Gesamtstabilität sowie einen für die Einwirkung ausreichenden Tragwiderstand. Gebrauchstauglichkeit: Die Materialien aus dem Prozess dringen nicht in das Bauwerk ein.
	BWK III	Tragsicherheit: T = 300 Jahre. Gebrauchstauglichkeit: T = 300 Jahre.	Tragsicherheit: Das Tragwerk gewährleistet die Gesamtstabilität sowie einen für die Einwirkung ausreichenden Tragwiderstand. Gebrauchstauglichkeit: Der Nachweis der Gebrauchstauglichkeit ist zu erbringen.
Hangmure	BWK I	Tragsicherheit: T = 300 Jahre. Gebrauchstauglichkeit: T = 300 Jahre.	Tragsicherheit: Das Tragwerk gewährleistet die Gesamtstabilität sowie einen für die Einwirkung ausreichenden Tragwiderstand. Gebrauchstauglichkeit: Die Materialien aus dem Prozess dringen nicht in das Bauwerk ein.
	BWK II	Tragsicherheit: T = 300 Jahre. Gebrauchstauglichkeit: T = 300 Jahre.	Tragsicherheit: Das Tragwerk gewährleistet die Gesamtstabilität sowie einen für die Einwirkung ausreichenden Tragwiderstand. Gebrauchstauglichkeit: Die Materialien aus dem Prozess dringen nicht in das Bauwerk ein.
	BWK III	Tragsicherheit: T = 300 Jahre.	Tragsicherheit: Das Tragwerk gewährleistet die Gesamtstabilität sowie einen für die Einwirkung ausreichenden Tragwiderstand.

		Gebrauchstauglichkeit: T = 300 Jahre.	Gebrauchstauglichkeit: Der Nachweis der Gebrauchstauglichkeit ist zu erbringen.
Rutschung permanent	BWK I	Tragsicherheit: T = 50 Jahre. Gebrauchstauglichkeit: T = 50 Jahre.	Tragsicherheit: Das Tragwerk gewährleistet die Gesamtstabilität sowie einen für die Einwirkung ausreichenden Tragwiderstand. Gebrauchstauglichkeit: Die Winkelverdrehung aufgrund der Setzung übersteigt nicht $\tan\alpha = 1/500$ (was 2 mm auf 1 m entspricht).
	BWK II	Tragsicherheit: T = 50 Jahre. Gebrauchstauglichkeit: T = 50 Jahre.	Tragsicherheit: Das Tragwerk gewährleistet die Gesamtstabilität sowie einen für die Einwirkung ausreichenden Tragwiderstand. Gebrauchstauglichkeit: Die Winkelverdrehung aufgrund der Setzung übersteigt nicht $\tan\alpha = 1/500$ (was 2 mm auf 1 m entspricht).
	BWK III	Tragsicherheit: T = 50 Jahre. Gebrauchstauglichkeit: T = 50 Jahre.	Tragsicherheit: Das Tragwerk gewährleistet die Gesamtstabilität sowie einen für die Einwirkung ausreichenden Tragwiderstand. Gebrauchstauglichkeit: Der Nachweis der Gebrauchstauglichkeit ist zu erbringen.
Rutschung spontan	BWK I	Tragsicherheit: T = 300 Jahre. Gebrauchstauglichkeit: T = 300 Jahre.	Tragsicherheit: Das Tragwerk gewährleistet die Gesamtstabilität sowie einen für die Einwirkung ausreichenden Tragwiderstand. Gebrauchstauglichkeit: Die Materialien aus dem Prozess dringen nicht in das Bauwerk ein.
	BWK II	Tragsicherheit: T = 300 Jahre. Gebrauchstauglichkeit: T = 300 Jahre.	Tragsicherheit: Das Tragwerk gewährleistet die Gesamtstabilität sowie einen für die Einwirkung ausreichenden Tragwiderstand. Gebrauchstauglichkeit: Die Materialien aus dem Prozess dringen nicht in das Bauwerk ein.
	BWK III	Tragsicherheit: T = 300 Jahre.	Tragsicherheit: Das Tragwerk gewährleistet die Gesamtstabilität sowie einen für die Einwirkung ausreichenden Tragwiderstand.

		Gebrauchstauglichkeit: T = 300 Jahre.	Gebrauchstauglichkeit: Der Nachweis der Gebrauchstauglichkeit ist zu erbringen.
Sturz: Steinschlag, Blockschlag, Felssturz	BWK I	Tragsicherheit: T = 300 Jahre. Gebrauchstauglichkeit: T = 300 Jahre.	Tragsicherheit: Das Tragwerk gewährleistet die Gesamtstabilität sowie einen für die Einwirkung ausreichenden Tragwiderstand. Gebrauchstauglichkeit: Die Materialien aus dem Prozess dringen nicht in das Bauwerk ein.
	BWK II	Tragsicherheit: T = 300 Jahre. Gebrauchstauglichkeit: T = 300 Jahre.	Tragsicherheit: Das Tragwerk gewährleistet die Gesamtstabilität sowie einen für die Einwirkung ausreichenden Tragwiderstand. Gebrauchstauglichkeit: Die Materialien aus dem Prozess dringen nicht in das Bauwerk ein.
	BWK III	Tragsicherheit: T = 300 Jahre. Gebrauchstauglichkeit: T = 300 Jahre.	Tragsicherheit: Das Tragwerk gewährleistet die Gesamtstabilität sowie einen für die Einwirkung ausreichenden Tragwiderstand. Gebrauchstauglichkeit: Der Nachweis der Gebrauchstauglichkeit ist zu erbringen.
Schneelawine	BWK I	Tragsicherheit: T = 300 Jahre. Gebrauchstauglichkeit: T = 300 Jahre.	Tragsicherheit: Das Tragwerk gewährleistet die Gesamtstabilität sowie einen für die Einwirkung ausreichenden Tragwiderstand. Gebrauchstauglichkeit: Die Materialien aus dem Prozess dringen nicht in das Bauwerk ein.
	BWK II	Tragsicherheit: T = 300 Jahre. Gebrauchstauglichkeit: T = 300 Jahre.	Tragsicherheit: Das Tragwerk gewährleistet die Gesamtstabilität sowie einen für die Einwirkung ausreichenden Tragwiderstand. Gebrauchstauglichkeit: Die Materialien aus dem Prozess dringen nicht in das Bauwerk ein.
	BWK III	Tragsicherheit: T = 300 Jahre.	Tragsicherheit: Das Tragwerk gewährleistet die Gesamtstabilität sowie einen für die Einwirkung ausreichenden Tragwiderstand.

		Gebrauchstauglichkeit: T = 300 Jahre.	Gebrauchstauglichkeit: Der Nachweis der Gebrauchstauglichkeit ist zu erbringen.
Schnee: Schneedruck, Schneerutsch	BWK I BWK II	Tragsicherheit: T = 50 Jahre. Gebrauchstauglichkeit: T = 50 Jahre.	Tragsicherheit: Das Tragwerk gewährleistet die Gesamtstabilität sowie einen für die Einwirkung ausreichenden Tragwiderstand. Gebrauchstauglichkeit: Die Vordächer, die Dachentwässerung, die Oberlichter und die Solaranlagen werden nicht beschädigt, auch nicht durch das Abrutschen des Schnees vom Dach (Dachlawinen).
	BWK III	Tragsicherheit: T = 50 Jahre. Gebrauchstauglichkeit: T = 50 Jahre.	Tragsicherheit: Das Tragwerk gewährleistet die Gesamtstabilität sowie einen für die Einwirkung ausreichenden Tragwiderstand. Gebrauchstauglichkeit: Der Nachweis der Gebrauchstauglichkeit ist zu erbringen.
	Die Einwirkung auf das Bauwerk wird gemäss der Norm SIA 261 berechnet.		
Sturm	BWK I BWK II	Tragsicherheit: T = 50 Jahre. Gebrauchstauglichkeit: T = 50 Jahre.	Tragsicherheit: Das Tragwerk gewährleistet die Gesamtstabilität sowie einen für die Einwirkung ausreichenden Tragwiderstand. Gebrauchstauglichkeit: Keine abgerissenen Bauteile, keine Schäden an der Fassade, auch nicht auf dem Dach. Keine Schäden an den Installationen auf dem Dach, wie z. B. an Solaranlagen.
	BWK III	Tragsicherheit: T = 50 Jahre. Gebrauchstauglichkeit: T = 50 Jahre.	Tragsicherheit: Das Tragwerk gewährleistet die Gesamtstabilität sowie einen für die Einwirkung ausreichenden Tragwiderstand. Gebrauchstauglichkeit: Der Nachweis der Gebrauchstauglichkeit ist zu erbringen.
	Die Einwirkung auf das Bauwerk wird gemäss der Norm SIA 261 berechnet.		
Hagel	BWK I	Tragsicherheit: Keine Anforderungen.	Tragsicherheit: Keine Anforderungen.

		Gebrauchstauglichkeit: T = 50 Jahre.	Gebrauchstauglichkeit: Keine Schäden an der Fassade, auch nicht am Dach. Keine Schäden an den Installationen auf dem Dach, wie beispielsweise an Solaranlagen.
	BWK II	Tragsicherheit: Keine Anforderungen. Gebrauchstauglichkeit: T = 50 Jahre.	Tragsicherheit: Keine Anforderungen. Gebrauchstauglichkeit: Keine Schäden an der Fassade, auch nicht am Dach. Keine Schäden an den Installationen auf dem Dach, wie beispielsweise an Solaranlagen.
	BWK III	Tragsicherheit: Keine Anforderungen. Gebrauchstauglichkeit: T = 50 Jahre.	Tragsicherheit: Keine Anforderungen. Gebrauchstauglichkeit: Der Nachweis der Gebrauchstauglichkeit ist zu erbringen.